



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 65
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

| | |
|---|--|
| Abgeordneter Roland Magerl (AfD) | Ich frage die Staatsregierung, werden in Bayern Pflegekräfte in Kliniken und Pflegeheimen eingesetzt, die nachweislich Kontakt zu Infizierten hatten, jedoch selbst noch nicht getestet wurden, ist es richtig, dass positiv getestete und somit infizierte Pflegekräfte weiterbeschäftigt werden unter der Auflage eine FFP2-Maske zu tragen und müssen die betroffenen Pflegekräfte sich im privaten Rahmen an die Quarantäne und damit verbundenen Auflagen halten? |
|---|--|

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für Kontaktpersonen der Kategorie I (KP I), die in der medizinischen kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, gelten weitergehende Vorgaben zur Testung KP I aus dem medizinischen Bereich - Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen - sind auf SARS-CoV-2 zu testen an Tag 1 nach Ermittlung, an Tag 5 bis 7 nach Exposition sowie vor Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit

Auch Personal der medizinischen kritischen Infrastruktur hat sich grundsätzlich in häusliche Isolation zu begeben, sollte es als KP I eingestuft werden. Eine Weiterbeschäftigung darf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen bei relevantem Personalmangel erfolgen. Sie ist wegen des damit einhergehenden erhöhten Risikos der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in den Einrichtungen nur unter besonderen Auflagen zulässig, wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.